



ERLASS

BMLFUW-LE.3.2.1/0134-IV/2/2009

PRÜFUNG DER FORSTFACHLICHEN KENNTNISSE VON PERSONEN

OHNE FORSTFACHLICHE AUSBILDUNG (MODUL F)

im Zuge des Zertifikatslehrganges zur/m „zertifizierten Waldpädagogen/in“

Personenkreis:

Personen ohne forstfachliche Kenntnisse sind jene, welche nicht mindestens das Niveau eines Forstwirtschaftsmeisters aufweisen.

Zulassung zur Prüfung:

Die Zulassung zur „Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung“ bedingt

- den Besuch des Seminars Forstwirtschaft für Personen ohne forstfachliche Kenntnisse (Modul F) sowie
- eine mindestens dreimonatige Vorbereitungszeit zwischen Kurs und Prüfungsantritt.

In der Vorbereitungszeit haben die Prüfungswerber/innen die empfohlenen Lernunterlagen zu studieren und sich aktiv mit dem Wald zu beschäftigen.



Organisation der Prüfung:

Die Prüfung kann bei der Prüfungsstelle folgender anerkannter forstlicher Bildungsträger:

FAST Ort, FAST Ossiach, FAST Pichl und LFI NÖ/LFS Pyhra

abgelegt werden.

Die Prüfungstermine werden nach Vorschlag der Prüfungsstelle vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung IV/2 festgelegt und genehmigt.

Die Bekanntmachung der Termine obliegt der jeweiligen Prüfungsstelle.

Die Mindestteilnehmerzahl für einen Prüfungstermin beträgt fünf Personen.

Die Maximalteilnehmerzahl richtet sich nach den Möglichkeiten der anerkannten Prüfungsstelle.

Die Prüfungstaxe beträgt pauschal € 30,- pro Kandidat/in und Prüfungstermin, exklusive Verpflegung.

Prüfungskommission:

Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.

Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen und setzt sich jeweils aus einem/r Vertreter/in

- des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Vorsitz),
- des anerkannten forstlichen Bildungsträgers (Prüfer) und
- der Prüfungskommission zur Meisterausbildung in der Forstwirtschaft (Prüfer)

zusammen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestellt und dürfen nicht in der Waldpädagogikausbildung tätig sein.

Inhalt der Prüfung:

Die Prüfung besteht aus:

- Teil A: Allgemeine Forstwirtschaft
- Teil B: Forstliche Kernbereiche

Teil A: Allgemeine Forstwirtschaft:

Dieser Teil der Prüfung ist schriftlich abzuhalten.

Er besteht aus rund 40 allgemeinen Fragen zur Forstwirtschaft und soll jene Inhalte abdecken, die als Mindestmaß einer forstlichen Allgemeinbildung angesehen werden.

Prüfungsstoff sind alle Fragestellungen, die im Rahmen des Moduls F behandelt werden, sowie der gesamte Inhalt der empfohlenen Literatur, die für das vertiefende Studium während der dreimonatigen Vorbereitungszeit zwischen Modul F und Prüfung empfohlen wird.

Teil B: Forstliche Kernbereiche:

Dieser Teil der Prüfung wird sowohl schriftlich als auch mündlich abgehalten.

Prüfungsstoff sind alle Fragestellungen, die im Rahmen des Moduls F behandelt werden, sowie der gesamte Inhalt der empfohlenen Literatur, die für das vertiefende Studium während der dreimonatigen Vorbereitungszeit zwischen Modul F und Prüfung empfohlen wird.

Es werden 9 forstliche Kernbereiche unterschieden:

- Kernbereich 1: Waldbodenpflanzen
- Kernbereich 2: Baum- und Straucharten
- Kernbereich 3: Stehende Bäume bzw. liegende Stämme
- Kernbereich 4: Forstschäden u. Forstschädlinge, Nützlinge
- Kernbereich 5: Forstwerkzeuge und Forstmaschinen
- Kernbereich 6: Unfallverhütung in der Forstwirtschaft
- Kernbereich 7: Leistungen des Waldes
- Kernbereich 8: Forst- u. jagdrechtliche Bestimmungen
- Kernbereich 9: Wild- und Vogelarten

Detaillierte Darstellung der Kernbereiche:

- **Kernbereich 1 – Waldbodenpflanzen:**

Forstlich relevante Waldbodenpflanzenarten, die auch als Standortszeiger dienen, werden vorgelegt.

Von 10 Exponaten sind 9 zu erkennen.

(Auswahl von Waldbodenpflanzen: Erika, Besenheide, Schneerose, Leberblümchen, Waldmeister, Sanikel, Neunblättrige Zahnwurz, Buschwindröschen, Bingelkraut, Sauerklee, Schattenblümchen, Heidelbeere, Preiselbeere, Drahtschmiele, Rotstengel- Astmoos, Torfmoos, Habichtskraut, Seegrass, Segge, Waldschachtelhalm, Weißliche Hainsimse)

- **Kernbereich 2 - Baum- und Straucharten:**

Die wichtigsten Baum- und Straucharten sind anhand von Knospe, Blatt bzw. Nadel oder Frucht bzw. Fruchtstand, Same zu erkennen. Auf ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis der Exponatarten ist zu achten. Im Sommer sollen verstärkt Knospen, im Winter verstärkt Blätter geprüft werden.

Von 10 Exponaten sind 9 zu erkennen.

(Exponate von: Fichte, Tanne, Weißkiefer, Zirbe, Lärche, Douglasie, Eibe, Wacholder, Bergahorn, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Bergulme, Eiche, Birke, Erle, Vogelkirsche, Linde, Eberesche, Salweide, Zitterpappel, Hasel, Schwarzer Holunder, Roter Holunder, Roter Hartriegel)

- **Kernbereich 3 - Stehende Bäume bzw. liegende Stämme:**

Von 10 stehenden Bäumen und/oder liegenden Stämmen sind 9 zu erkennen.

(Exponate von: Fichte, Tanne, Weißkiefer, Zirbe, Lärche, Douglasie, Eibe, Bergahorn, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Bergulme, Eiche, Birke, Erle, Vogelkirsche, Linde, Eberesche, Salweide, Zitterpappel)

- **Kernbereich 4 – Forstschäden und Forstschädlinge, Nützlinge:**

Von 10 vorgelegten Fraßbildern oder Imagines sind 9 zu erkennen.

(Exponate von: Buchdrucker, Kupferstecher, Großer brauner Rüsselkäfer, Nadelnutzholzbohrer, Bockkäfer, Holzameisen; Verbiss-, Fege- und Schälschaden, Nageschaden, Hallimasch, Wurzelschwamm, Zunderschwamm, Gallen an Fichte, Eiche oder Buche, Krebsarten; Ameisenbuntkäfer, Laufkäfer, Specht, Waldameise)

- **Kernbereich 5 - Forstwerkzeuge und Forstmaschinen:**

Von 5 vorgelegten Forstwerkzeugen und von 5 vorgegebenen Forstmaschinen müssen insgesamt 9 erkannt und ihre Funktionsweise bzw. praktische Anwendung korrekt beschrieben werden.

- **Kernbereich 6 - Unfallverhütung bei der Waldarbeit:**

Einschlägige Bestimmungen zur Unfallverhütung bei der Waldarbeit sind zu kennen.

Von 10 Fragen sind 9 richtig zu beantworten.

Eine Situation zum Thema Unfallverhütung kann im Wald geschaffen werden und soll vom Kandidaten beurteilt werden können.

(Beispiele: Gefährdungsbereich bei der Baumfällung, Sicherheitsausrüstung des Forstarbeiters, Kennzeichnung forstlicher Sperrgebiete usw.)

- **Kernbereich 7 - Leistungen des Waldes:**

Fragen zu Wirkungen des Waldes, zu seiner betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung.

Von 10 gestellten Fragen sind 9 richtig zu beantworten.

(Beispiele: Waldfläche Österreichs, Bewaldungsprozent, Zuwachs, Vorrat, Einschlag, Beschäftigte in der Forst- und Holzwirtschaft, Eigentümerstruktur usw.)

- **Kernbereich 8 - Forst- und jagdrechtliche Bestimmungen:**

Die wichtigsten forst- und jagdrechtlichen Bestimmungen sind zu kennen.

Von 10 gestellten Fragen sind 9 richtig zu beantworten.

- **Kernbereich 9 - Wild- und Vogelarten:**

Von einer Auswahl heimischer Wild- und Vogelarten werden 10 Exponate oder Abbildungen vorgelegt. 9 davon sind zu erkennen.

(Exponate von: Rot-, Reh-, Gams-, Schwarzwild, Fuchs, Marder, Dachs, Feldhase; Meisen, Zilpzalp, Spechte, Entenarten, Rauhfußhühner, Fasan, Bussard, Habicht, Eulenarten, Sperber, Buchfink, Amsel, Drosselarten, Star, Elster, Häher, Krähen)

Die Kernbereiche 1, 2, 3 und 4 sind jedenfalls mündlich bzw. praktisch abzuprüfen.

Empfohlene Lernunterlagen und Literatur für das Selbststudium:

Die angegebenen Lernunterlagen dienen der Vorbereitung zur Prüfung. Sie sollen in der 3-monatigen Vorbereitungszeit studiert werden und repräsentieren, um die positive Absolvierung den gesamten Prüfungsstoff.

Literatur:

- Zeitgemäße Waldwirtschaft
- Waldwirtschaft heute
- Bäume und Sträucher des Waldes
- Bodenpflanzen des Waldes
- Kerfe des Waldes
- Lernbehelf für die Forstwirtschaft
- Jagdprüfungsbehelf des jeweiligen Bundeslandes

Prüfungsablauf:

Die Prüfungen haben unter Aufsicht einer vom Vorsitzenden bestimmten Aufsichtsperson (Aufsichtsorgan) zu erfolgen.

Den Prüfungskandidaten/innen sind die gegenseitige Unterstützung und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel untersagt.

Verstößt ein/e Prüfungskandidat/in gegen diese Bestimmungen, so hat ihn/sie das Aufsichtsorgan zu verwarnen; im Wiederholungsfall ist die Prüfung zu beenden und als „nicht bestanden“ zu erklären.

Beurteilung:

Alle Fragen sind in einem Punktesystem zu bewerten.

Für einen positiven Abschluss der Gesamtprüfung müssen:

- im Teil A „Allgemeine Forstwirtschaft“ 70 % der Punkte erreicht werden.
- im Teil B „Forstliche Kernbereiche“ 90 % der Punkte je Kernbereich erreicht werden.

Die Prüfungskommission behält sich im Zweifelsfalle eine mündliche Befragung eines/r Kandidaten/in vor, wenn diese/r in maximal **einem** Kernbereich knapp unter der geforderten Leistung liegt.

Beurteilungskalkül:

- „Prüfung erfolgreich bestanden“ bei Erreichung der Mindestquoten
- „Prüfung nicht bestanden“ bei Nichterreicherung der Mindestquoten

Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende hat die Entscheidung der Prüfungskommission in Anwesenheit aller Mitglieder öffentlich bekannt zu geben.

Die Prüfungsstelle hat den Prüfungskandidaten/innen, die die Prüfung bestanden haben, eine bei den Bildungsträgern übliche Bescheinigung über die bestandene Prüfung auszuhändigen.

Die Prüfungsstellen haben unmittelbar nach der Prüfung eine Liste jener Kandidaten/innen, die die Prüfung nicht bestanden haben, an alle anderen anerkannten Prüfungsstellen zu übersenden, um die erforderliche Wartezeit von 3 Monaten zu gewährleisten.

Wiederholung der Prüfung:

Der/die Prüfungskandidat/in hat die gesamte Prüfung nach einer mindestens dreimonatigen Wartezeit nochmals abzulegen.

Ein dreimaliges Antreten zur Prüfung ist möglich.

Prüfungsprotokoll

Von der Prüfungsstelle ist ein Prüfungsprotokoll abzufassen, in welchem eine Übersicht über die von den Mitgliedern der Prüfungskommission den einzelnen Prüfungskandidaten in den Prüfungsteilen A und B erteilten Bewertungen und das Endergebnis der Prüfung festzuhalten sind.

Rücktritt/Verhinderung

Treten Prüfungskandidaten/innen während der Prüfung zurück, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungskandidaten/innen, die aus schwerwiegenden persönlichen Gründen (Erkrankung, Unfall....) an der Ablegung der Prüfung verhindert sind, haben den Grund

der Verhinderung der Prüfungsstelle umgehend schriftlich nachzuweisen und sind dann so zu beurteilen, als ob sie zur Prüfung nicht angetreten wären.

In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit **1. Oktober 2009** in Kraft und setzt die prüfungsrelevanten Bestimmungen der Erlässe Gz. BMLFUW.LE.3.2.7/0050-IV/3/2004 und Gz. BMLFUW.LE.3.2.7/0028-IV/3/2005 außer Kraft.

Wien, September 2009

AL Dipl.-Ing. Martin NÖBAUER